

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57

Die Auslegung des ausländischen Währungsrechts durch das Berufungsgericht ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar (§§ 549, 562 ZPO). Sind die notwendigen Aufwendungen eines Verfolgten bei seiner Auswanderung in das frühere britische Mandatsgebiet Palästina in Palästina-Pfunden entstanden, und ist nach den Währungsgesetzen des Staates Israel das Palästina-Pfund in das Israel-Pfund überführt worden, so richtet sich die Höhe der Entschädigung hierfür nach dem zur Zeit der Entschädigung festgestellten Kurse des Israel-Pfundes.

BGH, Urt. v. 28. Oktober 1959 - IV ZR 138/59 - OLG Karlsruhe
LG Freiburg/Brs

IV ZR 138/59

Verkündet
am 28. Oktober 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. med. Samuel M [REDACTED], M. D., M [REDACTED]/Austra-
lien, T [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Freiburg im Breisgau,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - Entschädigungssenat
in Freiburg - vom 12. Februar 1959 wird zurückge-
wiesen. Der Kläger hat die Kosten seines Rechts-
mittels zu tragen. Die Entscheidung ergeht gerichts-
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger 749,47 DM, das Landgericht weitere 756,72 DM als Ersatz der Kosten zuerkannt, die er für seine verfolgungsbedingte Auswanderung von Konstanz nach Haifa im Jahre 1934 hatte aufbringen müssen. Unter anderem hat das Landgericht Auslagen, die für das Ausladen des Umzugsguts in palästinensischer Währung entstanden waren, mit 20 Palästina-Pfund veranschlagt und diesen Betrag nach dem Kurs des Pfund Sterling = 11,786 DM auf 235,72 DM umgerechnet. Neben anderen Aufwendungen hat es diesen Posten in die Gesamtsumme der zu erstattenden Auswanderungskosten eingestellt.

Mit der Berufung hat das beklagte Land lediglich geltend gemacht, die für die Ausladung des Umzugsguts in Haifa aufgewendeten 20 palästinensischen Pfund seien nach dem Kurs der zur Zeit der Entscheidung in Israel geltenden Währungseinheit, des Israel-Pfundes umzustellen. Da das Israel-Pfund mit 2,33 DM bewertet werde, sei der vom Landgericht zuerkannte Betrag von 756,72 DM um die Differenz aus 235,72 DM und 46,60 DM = 189,12 DM herabzusetzen. Das Land hat deshalb beantragt,

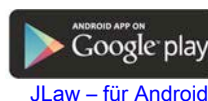
die Klage insoweit abzuweisen, als es verurteilt worden ist, mehr als weitere 567,60 DM Entschädigung für Auswanderungskosten zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung im wesentlichen stattgegeben. Es hat das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß an den Kläger nur weitere 571,64 DM zu leisten sind.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.

Da der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf die einseitige mündliche Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat zunächst die 1934 entstandenen Aufwendungen von 20 Palästina-Pfund nach dem heutigen Kurs des Israel-Pfunds = 2,33 DM in 46,60 DM umgerechnet. Da eine Umstellung gemäß § 11 Abs. 1 BEG für den Kläger günstiger ist, hat es jedoch die 20 Palästina-Pfund nach dem 1934 maßgebenden Kurs (1 palästinensisches Pfund = 12,66 RM) mit 253,20 RM berechnet und dem Kläger 2/10 dieser Summe = 50,64 DM, also nur 4,04 DM über die bereits rechtskräftige Verurteilung zur Zahlung von 567,60 DM hinaus zugesprochen.

2. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Höhe der Entschädigung für diese Auswanderungskosten nach der Vorschrift des § 57 Abs. 2 BEG zu bestimmen ist. Danach sind Aufwendungen in fremder Währung nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung zu berechnen und zu entschädigen. Es hat die Umrechnung zunächst nach dem gegenwärtigen Kurs des Israel-Pfundes vorgenommen, weil das Palästina-Pfund, als Währung des früheren Mandatsgebietes, in Israel kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr sei, das Palästina-Pfund vielmehr in die Währung des Staates Israel überführt und entsprechend umbenannt worden sei.

3. Diese Bestimmung des Umrechnungsverhältnisses für die erwähnten Aufwendungen des Klägers in Palästina-Pfunden bindet das Revisionsgericht nach § 562 ZPO. Dafür, ob in Israel das Palästina-Pfund (₪-P) aufgehört hat, gesetzliche Währung zu sein und ob auch die Überführung des Palästina-Pfundes in die jetzige Währung erfolgt ist, sind die Währungsgesetze des Staates Israel maßgebend. Die Anwendung und Auslegung israelischer Währungsgesetze kann in diesem Rechtszuge nicht nachgeprüft werden. Das ergibt sich aus der nach § 209 Abs. 1 BEG auch in diesem Verfahren zu beachtenden Bestimmung des § 549 Abs. 1 ZPO. ... 1.

Der Kläger kann deshalb mit dem Einwand, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, das Palästina-Pfund habe jetzt keinen Kurs mehr, weil es nicht mehr gehandelt werde, nicht durchdringen. Er kann die wiedergegebene Anwendung und Auslegung israelischer Währungsgesetze auch nicht mit der Rüge, das Berufungsgericht habe bei der Ermittlung dieser Rechtsnormen seine Amtsaufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG) verletzt, zu Fall bringen. Diese Rüge ist hier schon deshalb unbegründet, weil beide Parteien vorgetragen haben, daß an die Stelle des Palästina-Pfundes im Gebiet des Staates Israel das Israel-Pfund als Währungseinheit getreten sei. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht auf diesem Rechtsgebiet keine weiteren Ermittlungen nach dem Stand des ausländischen Rechts anzustellen.

Daß der Kurs des Israel-Pfundes im Verhältnis zur D-Mark zurückgegangen ist, ist rechtlich ohne Bedeutung, denn dieses Risiko trägt nach § 75 Abs. 2 BEG der Entschädigungsberechtigte.

4. Infolge des für den Kläger ungünstigeren Umtauschverhältnisses der fremden Währung hat sich das Berufungsgericht auf den Standpunkt gestellt, der Kläger dürfe für diese Aufwendungen im Ergebnis nicht schlechter entschädigt werden als bei Anwendung der allgemeinen Umrechnungsvorschrift des § 11 Abs. 1 BEG, weil § 57 Abs. 2 BEG gerade bezwecke, die Ansprüche der Verfolgten bei diesen besonderen Aufwendungen zu verbessern. Es hat deshalb den Mehrbetrag, den das Landgericht dem Kläger zugesprochen hatte, in Höhe von 4,04 DM als berechtigt anerkannt. In Höhe dieses Betrages ist der Kläger nicht beschwert. Die Ansicht des Berufungsgerichts zu diesem Punkte ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

5. Nach alledem ist die Revision des Klägers unbegründet. Das Rechtsmittel muß deshalb mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Maaß